

Schriften zum Völkerrecht

Band 9

# Die Staatensukzession in multilaterale Verträge

Eine Darstellung der Praxis der Gebietsnachfolger  
Frankreichs in Afrika

Von

Dr. Rainer Goerdeler



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**RAINER GOERDELER**

**Die Staatensukzession in multilaterale Verträge**

**Schriften zum Völkerrecht**

**Band 9**

# Die Staatensukzession in multilaterale Verträge

Eine Darstellung der Praxis der Gebietsnachfolger  
Frankreichs in Afrika

Von  
Dr. Rainer Goerdeler



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten  
© 1970 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1970 bei F. Zimmermann & Co., Berlin 30  
Printed in Germany

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im Februar 1967 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität zu München als Dissertation angenommen worden. Die jetzige Fassung enthält neben geringfügigen Korrekturen nur insoweit Veränderungen, als sie zeitlich auf den neuesten Stand der erreichbaren Quellen gebracht wurde. Berücksichtigt ist auch die Neuauflage von O'Connells Werk „State Succession in Municipal and International Law“, der mit Abstand gründlichsten Untersuchung auf diesem Gebiet.

Das Gesicht der Schrift wird durch zwei Tatsachen wesentlich bestimmt:

Einerseits die erdrückende Fülle an Stoff, der in den Untersuchungsbereich fällt<sup>1</sup>. Das Material umfaßt die durch mehrseitige völkerrechtliche Verträge begründeten Rechtsverhältnisse, die für die im Titel bezeichnete Region bestimmend sind.

Der heutige Umfang des Völkervertragsrechts geht erheblich über das hinaus, was der vielfach allein mit seiner nationalen Rechtsordnung befaßte Jurist sich vorzustellen vermag. Schon der Vergleich der jährlich im BGBl. der BRD veröffentlichten internationalen Instrumente (Teil II) mit der nationalen Gesetzgebung (Teil I) zeigt das regelmäßige Überwiegen der völkerrechtlichen Texte. Das BGBl. ist aber nur eine, und nicht die bedeutendste, Quelle der vorliegenden Arbeit<sup>2</sup>.

Andererseits werden die rechtserheblichen Fakten nur sehr unvollständig und verspätet in den allgemein zugänglichen internationalen

---

<sup>1</sup> Die Schwerpunktverlagerung vom Gewohnheits- zum Vertragsrecht ist kennzeichnend für die Entwicklung des modernen Völkerrechts, dabei gewinnen vor allem die multilateralen Abkommen zunehmend an Bedeutung, s. *Berber*, VR, I, S. 64; *Brierly*, „Règles générales du droit de la paix“ in RC 1936, IV, S. 97 ff.; *Cavare*, DIPP I, S. 204 ff.; *Dahm*, VR I, S. 18, 20; *Fenwick*, I.L., S. 96; *Jenks*, „State succession in respect of law-making treaties“ in BYB 1952, S. 105 ff.; *Kunz*, „Völkerrecht, allgemein“, WB III, S. 617 f., 630; *Lachs*, „Le développement et les fonctions des traités multilatéraux“ in RC 1957, II, S. 229 (234 ff.); *McNair*, „The functions and differing legal character of treaties“ in BYB 1930, S. 105 f., 115 f.; *Oppenheim-Lauterpacht*, I.L. I, S. 27 f.; *Prakash-Sinha*, „New nations and the law of Nations“, S. 83; *Vellas*, DIP, S. 97 f.

<sup>2</sup> Zu den übrigen benutzten Quellen s. das Literaturverzeichnis, Teil: Vertragssammlungen.

und nationalen Sammlungen völkerrechtlicher Quellen wiedergegeben. So enthält die Vertragssammlung der Vereinten Nationen (UNTS) bis heute weder die Charta der UN, noch die Satzung ihrer Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation. Bei im übrigen ähnlichen Mängeln ist das französische „Journal Officiel“, das für den Untersuchungsbereich besonders bedeutsam sein sollte, nicht systematisch geordnet. Vor allem fehlt in ihm eine Wiedergabe der grundlegenden Rechts-handlungen aller Drittstaaten, also auch des Standes der jeweiligen Vertragspartner der multilateralen Abkommen<sup>3</sup>, ein für den Arbeitsbereich elementares Manko.

Die Schwierigkeit, sich alle notwendigen Informationen und authentischen Texte zu beschaffen, ist für den einzelnen Verfasser einer Übersicht, wie der vorliegenden, aus zeitlichen wie finanziellen Gründen unüberwindlich. Der Gedanke, mit den Regierungen der achtzehn Neustaaten des Untersuchungsbereichs, mit den Sekretariaten von über hundert Organisationen und mit den Depositaren von mehreren hundert Verträgen direkten Kontakt aufzunehmen, verbot sich — für die Person des Autors zumal — von vornherein.

Dies erhellt auch der wenig ermutigende gegenwärtige Stand der kooperativ betriebenen wissenschaftlichen Forschung. An Veröffentlichungen der angesehensten Vereinigungen des Fachbereichs, die Studienkommissionen zu dem Thema „Staatussukzession“ eingesetzt haben, liegen vor:

a) bisher keine

von seiten der 15. Kommission des „Institut de Droit International“ (Thema: „Le sort des traités en cas de création d'un nouvel Etat aux dépens d'un Etat préexistant“<sup>4</sup>;

b) erste Arbeitsunterlagen

von seiten der „International Law Commission“ der UN (Subcommittee on the Succession of States and Governments)<sup>5</sup>;

---

<sup>3</sup> Vgl. die ausführliche Untersuchung und bissige Kritik der Publikationspraxis des Quai d'Orsay durch das Seminar unter Leitung Le Roys. Die Ergebnisse sind in dem Artikel „La Publication des engagements internationaux de la France“ in AFDI 1962, S. 888 ff. (900 f.) wiedergegeben.

<sup>4</sup> Vgl. Annuaire, Sessionen. Salzburg (1961), Bd. II, S. 564 und Inhaltsverzeichnis, Brüssel (1963), Bd. II, S. 503 und Inhaltsverzeichnis, Warschau (1965), Bd. II, S. 403 und Inhaltsverzeichnis.

<sup>5</sup> Vgl. das YBILC 1963, II, S. 260 ff., die Memoranden von *Elias, Tabibi, Rosenne, Castren, Bartos* und *Lachs* lassen als erste Hauptschwierigkeit schon die thematische Abgrenzung der Staatensukzession von den Fällen der Regierungswechsel erkennen. Der Streit um die Einbeziehung hat die Arbeit des Komitees offenbar längere Zeit behindert. Die weiteren Jahrbücher der ILC bringen keine Veröffentlichungen der Arbeitsgruppe.

- c) ein materialreicher Zwischenbericht der „International Law Association“ („Committee on State Succession to treaties and other governmental obligations“), der jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder besondere Genauigkeit erheben kann<sup>6</sup>.

Von den im Auftrag des Generalsekretariats der UN herausgegebenen Memoranden über das Recht der Staatensukzession, umfaßt außer dem kurzen Dokument über die Mitgliedschaft in der UNO (A/CN.4/149 and ADD.1)<sup>7</sup>, nur dasjenige über die allgemeinen multilateralen Verträge, für die der SG Depositar ist (A/CN.4/150)<sup>8</sup>, die neueren Fälle der Dekolonialisierung, die im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen. Dagegen enthalten die Digests der Entscheidungen internationaler (A/CN.4/151)<sup>9</sup> und nationaler Gerichte (A/CN.4/157)<sup>10</sup> im wesentlichen nur historische Fälle aus älterer Zeit, die nicht mit der Entkolonisierung im Zusammenhang stehen.

Aus der dargestellten Unzulänglichkeit des allgemeinen Arbeitsmaterials, auf das der Autor angewiesen ist, folgt notwendig eine entsprechende Lückenhaftigkeit der Arbeit.

Zugleich ergibt sich daraus, daß eine Ordnung nicht nach der Bedeutung vorgenommen werden konnte, die den untersuchten völkerrechtlichen Verträgen in ihrer sozialen Wirkung<sup>11</sup> zukommt. Wegen fehlenden Materials mußten fundamentale Instrumente, wie die Haager Abkommen von 1899 und 1907<sup>12</sup> sowie andere, besonders kriegsrechtliche Verträge unberücksichtigt bleiben<sup>13</sup>.

---

<sup>6</sup> ILA, „The Effect of Independence on Treaties“; es handelt sich um die bisher neueste Zusammenfassung der Ergebnisse, durch die frühere Publikationen ersetzt werden.

<sup>7</sup> Das Memorandum ist abgedruckt in YBILC 1962, II, S. 101 ff. Aus Gründen der Arbeitsökonomie wird daher in der vorliegenden Arbeit auf dieses Thema nicht mehr eingegangen.

<sup>8</sup> Das Memorandum ist wiedergegeben in YBILC, aaO, S. 106 ff.

<sup>9</sup> Abgedruckt in YBILC, aaO, S. 131 ff.

<sup>10</sup> Abgedruckt in YBILC 1963, II, S. 95 ff.

<sup>11</sup> Im Rahmen der Untersuchung wurde daher keine Differenzierung in dieser Hinsicht vorgenommen. Ferner blieben bedeutsame Übereinkommen wie z. B. die vier der Genfer Seerechtskonferenz vom 29. 4. 1958, oder das Moskauer Teststopabkommen vom 5. 8. 1963 u. a. m. von vornherein unberücksichtigt, weil sie aus zeitlichen oder anderen Gründen für Sukzessionen im Untersuchungsbereich nicht in Betracht kamen.

<sup>12</sup> Zur Frage der Rechtsnachfolge in die Haager Abkommen liegt Material nur vor hinsichtlich der beiden I. gleichnamigen „Konventionen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle“ vom 29. 7. 1899 (Text: *Martens*, NRG 2<sup>e</sup> sér., Bd. XXVI, S. 920) und vom 18. 10. 1907 (*Martens*, NRG 3<sup>e</sup> sér., Bd. III, S. 360), und zwar bei *Bardonnnet*, „L'état des ratifications des conventions de la Haye de 1899 et de 1907 sur le règlement pacifique des conflits internationaux“ in AFDI 1961, S. 726 ff., der allerdings nur Sukzessionsfälle außerhalb des Untersuchungsbereichs behandelt. Ergänzend ergeben die Aufsätze von *Francois* in der NT 1961, S. 62 f.; 1962, S. 268 (keine Verände-



Der Fehlbereich ist auf Grund der spezifischen örtlichen Verhältnisse größer ausgefallen, als das am Sitz umfassender internationaler Bibliotheken der Fall gewesen wäre. Diese Tatsache ist dem Verfasser besonders schmerzlich bewußt, da er die gewissenhafte Erfassung des vorhandenen rechtserheblichen Tatsachenmaterials für das zur Zeit vordringliche Anliegen hält. Gegenüber der wissenschaftlichen Durchdringung ist sie ein kleiner und unbedeutender Schritt, aber notwendig der erste. In der Sammlung und rudimentären Ordnung des Stoffes sieht der Autor der Untersuchung die ihm gestellte Aufgabe.

Zu besonderem Dank verpflichtet bin ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. F. J. Berber, unter dessen fachlicher Betreuung die Arbeit entstanden ist. Ferner haben mir hilfreich zur Seite gestanden die Assistenten am Institut für Völkerrecht der Universität München, Herr Dr. Randelzhofer und Herr Assessor Schmitt.

München, im Juli 1968.

*Rainer Goerdeler*

---

rungen bis Ende 1965 nach Jg. 1966, S. 37) und das BGBl. 1962, II, S. 860, daß Kamerun und Obervolta Vertragsparteien sind. Der verfahrensrechtliche Weg ist aus jenen Quellen nicht ersichtlich. Laut „Fundstellennachweis B“ zum BGBl., S. 79 Fn. 1 sind Erklärungen über die Weiteranwendung abgegeben worden.

<sup>13</sup> Das Stillschweigen der Neustaaten zur Sukzessionsfrage in diesem Bereich mag zu einem guten Teil auf der spezifischen Problematik um die heutige Geltung und Reichweite der kriegsrechtlichen Abkommen beruhen, die — überwiegend älteren Datums (vgl. die Aufzählung der wesentlichsten Texte bei Berber, VR II, S. 74 ff.) — von der technisch-wissenschaftlichen Entwicklung und der kriegsrechtlichen Praxis in vielen Punkten überholt sind, s. Kunz, „Kriegsrecht im allgemeinen“, in WB, II, S. 356 ff. und „The chaotic status of the laws of war and the urgent necessity for their revision“ in AJ 1951, S. 37 ff.; Fenwick, I.L., S. 657 ff.; Greenspan, „The modern law of land warfare“, S. 20 ff. mit weiteren Nachweisen; zum Luft- und Seekriegsrecht Berber, VR, II, §§ 32, 33.

# Inhaltsverzeichnis

## Einleitung

1. Die grundlegende rechtliche Problemstellung .....	17
2. Charakteristische Merkmale des Untersuchungsbereiches .....	24

## Teil A

### Die Sozialordnung

<i>Kapitel I: Sozialhumanitäre Abkommen</i> .....	37
1. Die Konvention über Sklaverei und Menschenhandel .....	37
2. Die Abkommen zur Bekämpfung der Rauschgifte .....	46
3. Die vertragliche Ordnung des Flüchtlingswesens .....	52
4. Die universalen Hilfsorganisationen (Welthilfsverband und UNICEF) .....	58
5. Das Abkommen über politische Rechte der Frau .....	60
6. Kriegerrechtliche Abkommen .....	62
7. Das Völkermordabkommen .....	68
 <i>Kapitel II: Die sanitäre Ordnung</i> .....	 70
1. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) .....	70
2. Die materielle Gesundheitsordnung .....	72
 <i>Kapitel III: Die internationale Arbeitsordnung</i> .....	 79
1. Die internationale Arbeitsorganisation (ILO) .....	79
2. Regionale Ordnungen .....	86
 <i>Kapitel IV: Die Ernährungsordnung</i> .....	 89
1. Die Ernährungs- und Wirtschaftsorganisationen der Vereinten Nationen (FAO) .....	89
2. Spezialorganisationen mit Sonderbeziehungen zur FAO .....	90
3. Die materielle Vertragsordnung .....	99

*Teil B***Die Kulturordnung**

<i>Kapitel I: Die Organisation der Vereinten Nationen für Kultur und Erziehung (UNESCO)</i> .....	102
1. Das Organisationsrecht .....	102
2. Die materielle Vertragsordnung .....	109
 <i>Kapitel II: Die Berner Übereinkunft</i> .....	112
1. Inhalt der Fortgeltungserklärungen .....	114
2. Zeitliche Wirkung .....	116
3. Sachliche Tragweite .....	117
4. Rechtsnatur .....	117
5. Rechtsgrund .....	118
 <i>Kapitel III: Die Pariser Verbandsübereinkunft</i> .....	121
1. Allgemeine Abkommen .....	121
2. Die Sonderunionen zur Pariser Verbandsübereinkunft .....	127
3. Das Internationale Patentinstitut .....	129
4. Materielle regionale Abkommen .....	129
 <i>Kapitel IV: Sonstige wissenschaftliche Organisationen</i> .....	131
1. Die Weltorganisation für Metereologie (WMO) .....	131
2. Die internationale Atomenergiebehörde (IAEA) .....	133

*Teil C***Die Wirtschaftsordnung**

<i>Kapitel I: Die Finanzorganisationen</i> .....	135
1. Weltwährungsfonds (IMF) und Weltbank (IBRD) .....	135
2. Die internationale Finanz-Korporation (IFC) .....	138
3. Die internationale Entwicklungsorganisation (IDA) .....	138
4. Der Sonderfonds der UN .....	139

<i>Kapitel II: Das allgemeine Zoll- und Handelsabkommen</i> .....	140
1. Das Organisationsrecht .....	140
2. Der materielle Vertragsbereich .....	146
<i>Kapitel III: Das Recht der europäischen Gemeinschaften</i> .....	149
1. Die europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) .....	149
2. Die europäische Atomgemeinschaft (EURATOM) .....	156
3. Die europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) .....	158
<i>Kapitel IV: Die Zollabkommen</i> .....	159
1. Der Internationale Verein für die Veröffentlichung der Zolltarife ....	159
2. Das internationale Abkommen und Protokoll zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten .....	160
3. Die Vereinbarung betreffend die vorläufige Anwendung der inter- nationalen Zollabkommen über den Touristen-, Nutzfahrzeug- und Warenverkehr auf der Straße .....	161
4. Das Abkommen über die Gründung eines Rates für die Zusammen- arbeit auf dem Gebiete des Zollwesens .....	162
5. Die Konvention über das Zolltarif-Schema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife .....	163
6. Das Zollabkommen über Carnets ECS für Warenmuster .....	164
7. Das Zollabkommen für die vorübergehende Einfuhr von Wasser- fahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch .....	165
8. Das Abkommen über den Zollwert von Waren .....	165
9. Das Abkommen über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr	166
10. Das Zusatzprotokoll zu § 9 betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr .....	166
11. Das Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge .....	166
12. Das Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge .....	166
13. Das Zollabkommen über Behälter .....	166
14. Das Abkommen über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr .....	167
15. Das Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR .....	167

*Teil D***Die Verkehrsordnung**

<i>Kapitel I: Das internationale Postwesen</i> .....	168
1. Der Weltpostverein (UPU) .....	168
2. Der afrikanische Postverein .....	175
 <i>Kapitel II: Das internationale Fernmeldewesen</i> .....	 176
1. Der internationale Fernmeldeverein (ITU) .....	176
2. Der afrikanische Fernmeldeverein .....	182
3. Die Konvention zum Schutze unterseeischer Telegrafenkabel .....	182
 <i>Kapitel III: Internationales Luftverkehrsrecht</i> .....	 183
1. Öffentliches Luftrecht .....	183
2. Privates Luftrecht .....	191
 <i>Kapitel IV: Internationales Seeverkehrsrecht</i> .....	 198
1. Öffentliches Seerecht .....	198
2. Privates Seerecht .....	207
 <i>Kapitel V: Internationales Landverkehrsrecht</i> .....	 211
1. Internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen .....	211
2. Die internationale Ordnung des Straßenverkehrs .....	214

*Teil E***Die Justizabkommen**

<i>Kapitel I: Straf- und strafprozeßrechtliche Abkommen</i> .....	220
1. Das internationale Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei	220
2. Das Europäische Auslieferungsabkommen .....	220
3. Das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen	220

<i>Kapitel II: Handels- und Handelsprozeßrecht</i> .....	222
1. Die Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts .....	222
2. Die Abkommen zur Vereinheitlichung des Scheckrechts .....	223
3. Das Europäische Niederlassungsabkommen .....	223
4. Das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche .....	223
5. Das Europäische Übereinkommen über die internationale Handelsggerichtsbarkeit .....	224
 <i>Kapitel III: Zivilprozeßrechtsabkommen</i> .....	 225
1. Die Haager Konvention über den Zivilprozeß .....	225
2. Das Übereinkommen über den Zivilprozeß .....	226
 <i>Kapitel IV: Personenstandsabkommen</i> .....	 228
1. Das Übereinkommen über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern .....	228
2. Das Übereinkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation .....	228
3. Das Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten .....	229
4. Das Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen .....	229
 <i>Kapitel V: Unterhaltsrecht</i> .....	 230
1. Das Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland .....	230
2. Das Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht .....	230
3. Das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern .....	231

*Teil F*

<b>Schlußbetrachtung</b>	232
<b>Literaturverzeichnis</b>	234

## Abkürzungsverzeichnis

aaO	am angegebenen Ort
a.A.	anderer Ansicht
Abk.	Abkommen
AdG	Keesing's Archiv der Gegenwart
AEF	Afrique Equatoriale Française
AFDI	Annuaire Français de Droit International
AI	<b>Annuaire de l'Institut de Droit International</b>
AJ = AJIL	American Journal of International Law
allg.	allgemein
Anm.	Anmerkung
AOF	Afrique Occidentale Française
AOI	Annuaire des Organisations Internationales
Aufl.	Auflage
AVR	Archiv des Völkerrechts
BAnz	Bundesanzeiger
Bd(e).	Band (Bände)
BDGV	<b>Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht</b>
bes.	besonders
bestr.	bestritten
betr.	betreffend
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIRPI	Bureaux Réunis Pour la Propriété Intellectuelle
BISD	<b>GATT: Basic Instruments Selected Documents</b>
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BYB	British Yearbook of International Law
bzw.	beziehungsweise
C.I.	Cumulative Index der UNTS
CIJ	Cour Internationale de Justice
CPIJ	Cour Permanente de Justice Internationale
Com. (Fr.)	Communauté (Française)
DA	Le Droit d'Auteur
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
DIP	Droit International Public
DIPP	Droit International Public Positif
Diss.	Dissertation
Doc.	Document (UN)
Doc. Fr., NED	La Documentation Française, Notes et Etudes Documentaires
Dok.	Dokument(e)
DOM	Départements D'Outre-Mer
EA	Europa Archiv
ECOSOC	Economic and Social Council (UN)
éd.	Edition
EuY	European Yearbook
f. (ff.)	folgend (folgende)
Fn	Fußnote

fr.	französisch
FW	Die Friedenswarte
FVV	Friedensvertrag von Versailles
GA	General Assembly (UN)
G.I.	General Index
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
hrsg.	herausgegeben
ICLQ	International and Comperative Law Quarterly
i.d.F.	in der Fassung
i.e.S.	im engeren Sinne
I.G.	Index Général
IGH	Internationaler Gerichtshof
I.G.O.	Peaslee: International Governmental Organisations
ILA	International Law Association
<b>IL</b>	<b>International Law</b>
<b>ILM</b>	<b>International Legal Materials</b>
ILC	International Law Commission (UN)
IO	International Organisations
i.w.S.	im weiteren Sinne
JdI (Clunet)	Journal du Droit International
JbIR	Jahrbuch für Internationales Recht
J.O.	Journal Officiel
JZ	Juristenzeitung
Komm.	Kommentar
LN	League of Nations
LNTS	League of Nations Treaty Series
<b>LNOff.J.</b>	<b>League of Nations Official Journal</b>
Nr. (n <sup>o</sup> )	Nummer (numéro)
NR	Nouveau Recueil de Traités (hrsg. v. Martens)
NRG	Nouveau Recueil Général de Traités
NT	Nederlands Tijdschrift voor internationaal Recht
o.	oben
NorT	Nordisk Tidsskrift for international Ret
OLG	Oberlandesgericht
p	page
RC	Recueil des Cours de l'Academie de Droit International de la Haye
Reg.	Register
Res.	Resolution
R.F.	République Française
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGDIP	Revue Générale de Droit International Public
Rev.j.p.U.F.	Revue juridique et politique de l'Union Française (später: d'Outre-Mer)
Rspr.	Rechtsprechung
s.	siehe
S.	Seite
Schw.JIR	Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht
SdN	Société des Nations
Ser. (sér.)	Serie (série)
s.o.	siehe oben
str.	streitig



Suppl.	Supplement
<b>TOM</b>	<b>Territoires d'Outre-Mer</b>
<b>Trans.Grot.</b>	<b>Transactions of the Grotius Society</b>
u.a.	unter anderem
<b>UF</b>	<b>Union Française</b>
<b>UK</b>	<b>United Kingdom</b>
<b>UN</b>	<b>United Nations</b>
<b>UNTS</b>	<b>United Nations Treaty Series</b>
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
<b>Vertr.</b>	<b>Verträge</b>
<b>vgl.</b>	<b>vergleiche</b>
<b>VR</b>	<b>Völkerrecht</b>
<b>WB</b>	<b>Wörterbuch des Völkerrechts (hrsg. von Strupp-Schlochauer)</b>
<b>YB</b>	<b>Yearbook</b>
<b>ZaöRV</b>	<b>Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht</b>
z.B.	zum Beispiel
<b>ZfV</b>	<b>Zeitschrift für Völkerrecht</b>
zit.	zitiert
z.T.	zum Teil
z.Z.	zur Zeit

# Einleitung

## 1. Die grundlegende rechtliche Problemstellung

Während des Ablaufs der beiden Jahrzehnte seit Ende des Zweiten Weltkrieges hat sich die Staatengemeinschaft zahlenmäßig mehr als verdoppelt. Die Emanzipation der „Dritten Welt“ hat mit einer für große historische Geschehensabläufe ungewöhnlichen Schnelligkeit Veränderungen der sozialen Umwelt herbeigeführt, deren Bedeutung noch nicht voll zu übersehen ist. Das Völkerrecht steht dank seines politischen Charakters<sup>1</sup> inmitten dieses Wandlungsprozesses und hat eben darin die ihm als Sollensordnung der zwischenstaatlichen Beziehungen zukommenden immanenten Funktionen zu erfüllen:

Die internationale Ordnung zu sichern, den neuen Staaten gegenüber den alten Mächten volle Rechtsgleichheit zu garantieren und einen angemessenen Interessenausgleich innerhalb der Völkergemeinschaft zu gewährleisten.

Die jedem Sukzessionsvorgang zugrunde liegende territoriale Modifikation<sup>2</sup> steht in dem Spannungsfeld von Veränderung oder Bewahrung der bis dahin existenten völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse. In diesem grob abgesteckten Rahmen ist das Recht der Staatensukzession einzugrenzen.

Aus den bereits genannten generellen Begriffen hat Max Huber seine klassische Formel der Staatensukzession gebildet, die den Gegenstand schlaglichtartig beleuchtet. Er definiert:

„Sukzession = Substitution und Kontinuation<sup>3</sup>.“

Die einzelnen Bestandteile der Definition bedürfen der Erläuterung. Vorab ist klarzustellen, daß mit dem terminus „Sukzession“ nicht allseits das gleiche bezeichnet wird. Verschiedene Autoren (z. B. Schoenborn<sup>4</sup>, Münch<sup>5</sup>, Guggenheim<sup>6</sup> und Verdross<sup>7</sup>) verstehen darunter die Rechtsfolge im Sinne eben des Eintritts in eine völkerrechtliche Rechts-

---

<sup>1</sup> Berber, „Sicherheit und Gerechtigkeit“, S. 20 ff.

<sup>2</sup> UDINA, RC 1933, II, S. 669 f.

<sup>3</sup> „Die Staatensuccession“, S. 18.

<sup>4</sup> Staatensukzession, S. 7.

<sup>5</sup> Servitutsbegriff, S. 79, 81.

<sup>6</sup> VR, I, S. 421 f.

<sup>7</sup> VR, S. 252 f.

und Pflichtenstellung, während die h. M. — der hier gefolgt wird — darunter nur das Zutreffen der bezeichneten Voraussetzungen (Tatbestandsmerkmale) versteht, und so einen wertneutralen Begriff gewinnt, der deutlich über den Rahmen des Vertragsrechts hinausreicht.

Zur Frage der *Substitution* herrscht weitgehende Verwirrung. Hier werden alle denkbaren Varianten vertreten:

eine Ansicht sieht darin einen Wechsel der Gebietshoheit (Schoenborn<sup>8</sup>, L'Huilier<sup>9</sup>, Menzel<sup>10</sup>, Seidl-Hohenveldern<sup>11</sup>),

eine andere Meinung eine Ersetzung der Staatsgewalt (Max Huber<sup>12</sup>, Dahm<sup>13</sup>),

eine dritte Auffassung spricht von einer Substitution der „Souveränität“ (Wilkinson<sup>14</sup>, Rousseau<sup>15</sup>, O'Connell<sup>16</sup>, Bartos<sup>17</sup>).

Gegen die Konzeption, von der Souveränität als Substitutionsgehalt, ist einzuwenden, daß sie allzu leicht in einem bloßen Nominalismus verschwimmt. Ferner wird der verwirrende Streit um das Wesen der Souveränität unnötig in die Sukzessionslehre hineingezogen. Schließlich hat die Lehre von der Ersetzung der Staatsgewalten oder Souveränitäten, wie sie heute noch von Dahm, Rousseau und O'Connell vertreten wird, schon Keith und Cavaglieri<sup>18</sup>, neben der richtigen Erkenntnis von der Trennung zwischen Gebiet und Hoheitsgewalt<sup>19</sup>, zu dem apriorischen Schluß verführt, wenn hier eine Substitution stattfindet, dann könne es keine Kontinuität der Rechtsbeziehungen geben.

Mit Berber<sup>20</sup>, Guggenheim<sup>21</sup>, Münch<sup>22</sup>, Oppenheim-Lauterpacht<sup>23</sup> ist der Begriff der Substitution im Rahmen des Sukzessionstatbestandes unmittelbar auf ein *Subjekt* des *Völkerrechts* zu beziehen. Auf diese Weise wird ein klarer Ausgangspunkt geschaffen.

Das Substitutionsmerkmal ist nun zwar als „Wechsel des Zurechnungssubjektes völkerrechtlicher Rechte und Pflichten“ erfaßt. Dieser

<sup>8</sup> aaO, S. 2.

<sup>9</sup> DIP, S. 201.

<sup>10</sup> in WB, III, S. 306.

<sup>11</sup> VR, I, S. 209 (§ 1027) mit der Variante, daß ein gleichzeitiger Übergang der Gebietshoheit wie der sog. „territorialen Souveränität“ gefordert wird.

<sup>12</sup> aaO, S. 8.

<sup>13</sup> VR, I, S. 101.

<sup>14</sup> „The American Doctrine of State Succession“, S. 16.

<sup>15</sup> DIP approfondi, S. 162.

<sup>16</sup> „The Law of State Succession“, S. 3.

<sup>17</sup> YBILC, 1963, II, S. 298.

<sup>18</sup> RC 1929, I, S. 378.

<sup>19</sup> „The Theory of State Succession“, S. 5.

<sup>20</sup> VR, I, S. 248.

<sup>21</sup> VR, I, S. 421.

<sup>22</sup> aaO, S. 79.

<sup>23</sup> IL, I, S. 157.

Teil des Tatbestandes ist regelmäßig, doch nicht stets hinreichend präzise, um alle einschlägigen Fälle zu erfassen. Schwierigkeiten ergeben sich bei Statuswechseln völkerrechtlicher Zurechnungssubjekte, deren Rechtsfähigkeit erweitert oder beschränkt, aber nicht geschaffen oder aufgehoben wird. Mit Recht hat Marek<sup>24</sup> klar herausgearbeitet, daß die Fälle der Identität und Kontinuität des Rechtssubjektes strikt zu trennen sind, nur im letzteren Fall findet ein Wechsel der Rechtspersönlichkeiten statt. Um diese Fälle deutlich zu erfassen, praktisch handelt es sich um die Statusänderungen von Protektorats-, Treuhand- und sonstigen beschränkt völkerrechtsfähigen Gebieten, ist in die Definition der Staatensukzession das Moment der völkerrechtlichen<sup>25</sup> Kompetenzverschiebung einzubeziehen. Diese erst in neuerer Zeit eingeführte Verfeinerung des Sukzessionsbegriffes (heute vertreten von: Berber<sup>26</sup>, Castren<sup>27</sup>, Guggenheim<sup>28</sup>, Herbst<sup>29</sup> und Rauschnig<sup>30</sup>) gibt dem Tatbestandselement der „Substitution“ die nötige Schärfe.

Das Moment der *Kontinuation* bietet der Theorie in der Erfassung weniger Schwierigkeiten. Es beinhaltet die Aufrechterhaltung eines konkreten völkerrechtlichen Rechtsverhältnisses, also dessen sachlichen Fortbestand vor wie nach der Zuständigkeitsverschiebung<sup>31</sup>. Dieser Grundsatz ist zwar generell in der Sukzessionslehre weitestgehend anerkannt, doch wird in vielen einzelnen Anwendungsfällen nicht hinreichend berücksichtigt, daß die Sukzessionsgegenstände nur in dem zeitlichen, räumlichen und sachlichen Umfang übergehen können, in dem sie bei Erfüllung des Sukzessionstatbestandes vorgelegen haben<sup>32</sup>.

Die Sukzessionsobjekte in ihrem richtigen Umfang zu erfassen, wird einen erheblichen Teil der vorliegenden Arbeit beanspruchen.

Der Gedanke der Identität bestimmter Rechtsverhältnisse — strikt zu trennen von der Nichtidentität der Rechtssubjekte — als Grundlage des Sukzessionstatbestandes, bedarf der Konkretisierung, seitdem die Ansicht von der „Universalsukzession“<sup>33</sup> überwunden ist. Diese unter den Klassikern des Völkerrechts weit verbreitete Meinung von

<sup>24</sup> „Identity and Continuity of States“, S. 5, 14.

<sup>25</sup> Entsprechend der Begriffsbestimmung werden im Laufe der Arbeit nur völkerrechtliche Rechtsverhältnisse untersucht und Probleme der Pro-mulgation, der Transformation, der innerstaatlichen Anwendung etc. außer acht gelassen.

<sup>26</sup> VR, I, aaO.

<sup>27</sup> RC 1951, I, S. 388.

<sup>28</sup> VR, I, S. 422 f.

<sup>29</sup> Staatensukzession und Staatsservituten, S. 5.

<sup>30</sup> „Status“, S. 49, 52, 59.

<sup>31</sup> *Udina*, RC, aaO, S. 670 f.; *Guggenheim*, VR, I, aaO, S. 421; *Münch*, aaO, S. 79.

<sup>32</sup> *Berber*, VR, I, S. 251, 259.

<sup>33</sup> *Grotius*, De jure belli ac pacis, Lib. II Cap. IX, Par. XII.